

RS UVS Niederösterreich 1993/01/28 Senat-TU-92-001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1993

Rechtssatz

Das Berufsbild des Werbegestalters umfaßt auch die Anbringung selbst entworfener und selbst hergestellter Sportplatzwerbeschilder aus Klebefolie auf einem Sportplatz.

Er übt dabei nicht das Handwerk des Schilderherstellers aus.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at